

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der KS Höhenzugangstechnik GmbH, 64331 Weiterstadt

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Kaufverträge der KS Höhenzugangstechnik GmbH (nachfolgend „Verkäufer“) über neue und gebrauchte Geräte, Maschinen, Ersatzteile, Komponenten und Zubehör.
2. Diese Bedingungen gelten sowohl gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB als auch gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
3. Als „Unternehmer“ werden nachfolgend Käufer bezeichnet, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. „Verbraucher“ sind natürliche Personen, die das Geschäft überwiegend zu privaten Zwecken abschließen.
4. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Unternehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Lieferung in Kenntnis solcher Bedingungen.
5. Individuelle Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer haben Vorrang vor diesen Bedingungen.
6. Gegenüber Unternehmern gelten diese Bedingungen bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige gleichartige Kaufverträge, soweit sie wirksam einbezogen wurden.
7. Vermietungs-, Montage-, Reparatur- und Wartungsverträge sind nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Für solche Leistungen sind gesonderte Vereinbarungen erforderlich.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Die Bestellung des Käufers stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar. Der Verkäufer kann dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang durch eine Auftragsbestätigung in Textform oder durch Auslieferung der Ware annehmen.
3. Maßgeblich für den Vertragsinhalt sind die getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Auftragsbestätigung und die vereinbarten technischen Spezifikationen.
4. Produktbeschreibungen, technische Daten, Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind für die vereinbarte Beschaffenheit maßgeblich, soweit sie Vertragsbestandteil geworden sind. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheitsgarantie wird nur übernommen, wenn sie ausdrücklich als solche erklärt wird.
5. Technische Änderungen sind nur zulässig, soweit sie mit der vereinbarten Beschaffenheit vereinbar und für den Käufer zumutbar sind. Gesetzliche Rechte bei Abweichungen bleiben unberührt.
6. An Angeboten, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen geschützten technischen Unterlagen behält sich der Verkäufer seine Eigentums- und Urheberrechte vor.

§ 3 Preise und Nebenkosten

1. Es gelten die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise.
2. Gegenüber Verbrauchern werden Gesamtpreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben. Gegenüber Unternehmern können Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart werden.

3. Verpackungs-, Versand-, Transport- und sonstige Nebenkosten werden dem Käufer nur berechnet, soweit diese vor Vertragsschluss vereinbart und gegenüber Verbrauchern entsprechend den gesetzlichen Informationspflichten ausgewiesen wurden.
4. Die Lieferung erfolgt ab Lager des Verkäufers, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Gesetzliche Regelungen über den Gefahrübergang bleiben unberührt.
5. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges und damit verbundene Mehrkosten bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung.
6. Vereinbarte Festpreise bleiben verbindlich. Einseitige Preisänderungen sind nur bei einer wirksamen vertraglichen oder gesetzlichen Grundlage zulässig.

§ 4 Lieferung und Lieferfristen

1. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind einzuhalten. Unverbindliche Lieferzeitangaben werden als voraussichtliche Lieferzeiten gekennzeichnet.
2. Soweit für die Lieferung erforderliche Mitwirkungshandlungen des Käufers oder vereinbarte Anzahlungen ausstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine hierdurch erforderliche Anpassung des Liefertermins wird dem Käufer mitgeteilt.
3. Gegenüber Unternehmen sind zumutbare Teillieferungen zulässig, sofern der Vertragszweck nicht beeinträchtigt wird und dem Käufer keine unangemessenen Mehrkosten entstehen.
4. Gegenüber Verbrauchern erfolgen Teillieferungen nur, soweit dies vereinbart wurde oder gesetzlich zulässig ist. Zusätzliche Kosten entstehen dem Verbraucher dadurch nicht ohne entsprechende Vereinbarung.
5. Ist gegenüber einem Verbraucher keine Lieferzeit vereinbart, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 475 Abs. 1 BGB.
6. Bei Lieferverzug stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu. Soweit eine Nachfrist erforderlich ist, muss diese angemessen sein. Gesetzliche Ausnahmen bleiben unberührt.
7. Bei einer nicht vom Verkäufer zu vertretende Störung der Selbstbelieferung durch einen Vorlieferanten gelten die gesetzlichen Regelungen. Gegenüber Unternehmen kann eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Betracht kommen, wenn ein entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde und der Verkäufer die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat. Der Käufer wird unverzüglich informiert.

§ 5 Höhere Gewalt und Lieferhindernisse

1. Ereignisse höherer Gewalt, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs des Verkäufers liegen und die Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.
2. Hierzu können insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, behördliche Eingriffe, rechtmäßige Arbeitskämpfe und außergewöhnliche, nicht zu vertretende Lieferkettenstörungen gehören.
3. Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich über das Hindernis und dessen voraussichtliche Auswirkungen, soweit diese erkennbar sind.
4. Bei nur vorübergehenden Hindernissen verlängern sich Lieferfristen gegenüber Unternehmen angemessen um die Dauer der Behinderung einschließlich einer erforderlichen Wiederanlaufzeit, soweit dies rechtlich zulässig ist.
5. Dauert ein Hindernis länger als 90 Kalendertage und ist die weitere Vertragserfüllung unzumutbar, können die Parteien nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils vom Vertrag zurücktreten.
6. Gesetzliche Ansprüche und zwingende Verbraucherrechte bleiben unberührt.

§ 6 Versand, Gefahrübergang und Entladung

1. Der Versand erfolgt entsprechend der vertraglichen Vereinbarung.
2. Gegenüber Unternehmern geht beim Versendungskauf die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung nach Maßgabe des § 447 BGB mit Übergabe an die Transportperson über.
3. Gegenüber Verbrauchern geht die Gefahr grundsätzlich erst mit Übergabe der Ware an den Verbraucher oder eine zum Empfang berechnigte Person über. Die gesetzliche Ausnahme bei einer vom Verbraucher eigenständig beauftragten und vom Verkäufer nicht zuvor benannten Transportperson bleibt unberührt.
4. Bei vereinbarter Abholung gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Gefahrübergang und den Annahmeverzug.
5. Eine Transportversicherung wird nur bei entsprechender Vereinbarung abgeschlossen. Die gesetzlichen Pflichten des Verkäufers bleiben unberührt.
6. Bei Lieferungen an Baustellen oder andere schwer zugängliche Lieferorte hat der Käufer die vor Vertragsschluss vereinbarten Voraussetzungen für eine sichere Anlieferung zu erfüllen.
7. Gegenüber Unternehmern erfolgt die Entladung durch den Käufer auf dessen Kosten und Verantwortung, soweit dies vertraglich vereinbart wurde. Geeignete Entladehilfsmittel und qualifiziertes Personal sind bereitzustellen.
8. Gegenüber Verbrauchern werden Entladepflichten, Entladekosten und besondere Anforderungen an die Lieferstelle vor Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart.
9. Entstehen aufgrund vom Käufer zu vertretende Umstände erforderliche zusätzliche Aufwendungen, können diese nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht werden.

§ 7 Annahmeverzug und Lagerung

1. Der Käufer ist verpflichtet, vertragsgemäß bereitgestellte Ware entsprechend den vereinbarten Bedingungen abzunehmen.
2. Gerät der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft erforderliche Mitwirkungspflichten, kann der Verkäufer Ersatz der hierdurch entstandenen erforderlichen Mehraufwendungen verlangen.
3. Eine angemessene Lagerung der Ware auf Kosten des Käufers ist im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.
4. Gegenüber Verbrauchern bleiben die gesetzlichen Schutzvorschriften, insbesondere zu Gefahrübergang, Schadensersatz und Aufwendungsersatz, unberührt.
5. Weitergehende gesetzliche Rechte des Verkäufers bleiben vorbehalten.

§ 8 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

1. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, unmittelbar nach Zugang zur Zahlung fällig.
2. Zahlungen erfolgen auf die in der Rechnung angegebene Bankverbindung, sofern keine andere Zahlungsart vereinbart wurde.
3. Ein Skontoabzug ist nur bei entsprechender Vereinbarung zulässig.
4. Für den Eintritt des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften.
5. Bei Zahlungsverzug eines Verbrauchers beträgt der Verzugszinssatz fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 1 BGB.
6. Bei Zahlungsverzug eines Unternehmers beträgt der Verzugszinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB.
7. Gegenüber Unternehmern kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zusätzlich die Verzugspauschale von 40,00 Euro gemäß § 288 Abs. 5 BGB verlangt werden.

8. Weitergehende gesetzliche Ansprüche auf Ersatz eines Verzugsschadens bleiben vorbehalten. Gesetzliche Anrechnungsregelungen sind zu beachten.
9. Werden nach Vertragsschluss Umstände erkennbar, die den Anspruch des Verkäufers auf die Gegenleistung wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers gefährden, kann der Verkäufer die gesetzlichen Rechte, insbesondere nach § 321 BGB, geltend machen.

§ 9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Gegenüber Unternehmern ist die Aufrechnung mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis bleibt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften möglich.
2. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Aufrechnungsrechte.
3. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.
4. Bei berechtigten Mängelansprüchen kann der Käufer einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil der Vergütung zurückbehalten.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers.
2. Gegenüber Unternehmern erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt zusätzlich auf sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung, soweit rechtlich zulässig.
3. Unternehmer dürfen die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern oder verarbeiten, solange diese Befugnis nicht aus berechtigtem Grund widerrufen wurde.
4. Der unternehmerische Käufer tritt bereits jetzt die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages einschließlich Umsatzsteuer zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
5. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gelten die gesetzlichen Eigentumsregelungen. Soweit rechtlich zulässig, werden dem Verkäufer entsprechende Sicherungs- und Miteigentumsrechte eingeräumt.
6. Der unternehmerische Käufer bleibt zur Einziehung abgetretener Forderungen ermächtigt. Bei erheblichem Zahlungsverzug oder einem sonstigen berechtigten Grund kann diese Ermächtigung widerrufen werden.
7. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware durch den Käufer sind ohne Zustimmung des Verkäufers unzulässig.
8. Pfändungen und sonstige Eingriffe Dritter sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.
9. Unternehmer haben die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und, soweit nach Art und Wert zumutbar, angemessen gegen übliche Risiken zu versichern.
10. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen. Eine eigenmächtige Wegnahme gegen den Willen des berechtigten Besitzers ist ausgeschlossen.
11. Übersteigt der realisierbare Wert der gegenüber einem Unternehmer bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, gibt der Verkäufer auf Verlangen Sicherheiten nach eigener Wahl in entsprechendem Umfang frei.
12. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum einfachen Eigentumsvorbehalt. Die erweiterten Sicherungsregelungen dieses Paragraphen finden auf Verbraucher keine Anwendung.

§ 11 Untersuchung und Mängelanzeige

1. Gegenüber Kaufleuten gelten bei beiderseitigen Handelsgeschäften die Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB.
2. Der kaufmännische Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen.
3. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
4. Mängelanzeigen sollen zur erleichterten Bearbeitung in Textform erfolgen und eine nachvollziehbare Mangelbeschreibung sowie die Rechnungs- oder Auftragsnummer enthalten. Gesetzlich zulässige Formen bleiben unberührt.
5. Gegenüber Verbrauchern bestehen keine Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB. Gesetzliche Mängelrechte werden durch eine unterbliebene unverzügliche Anzeige nicht ausgeschlossen.
6. Die gesetzlichen Regelungen bei arglistig verschwiegenen Mängeln bleiben unberührt.

§ 12 Sachmängelhaftung für neue Geräte, Ersatzteile und Zubehör

1. Für neu hergestellte Geräte, Ersatzteile und Zubehör gelten die gesetzlichen Mängelrechte, soweit nachfolgend wirksam etwas anderes vereinbart ist.
2. Maßgeblich für die Beschaffenheit sind die vertraglich vereinbarten Eigenschaften, technischen Spezifikationen sowie die gesetzlichen Anforderungen.
3. Bei Vorliegen eines Sachmangels stehen dem Käufer die gesetzlichen Nacherfüllungsrechte zu. Der Verkäufer kann die gewählte Art der Nacherfüllung nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen verweigern.
4. Der Käufer hat dem Verkäufer Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung zu geben.
5. Die erforderlichen Aufwendungen einer berechtigten Nacherfüllung trägt der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für gesetzlich geschuldete Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- sowie gegebenenfalls Aus- und Einbaukosten.
6. Bei Fehlschlägen, berechtigter Verweigerung oder bei Vorliegen anderer gesetzlicher Voraussetzungen kann der Käufer mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
7. Gegenüber Verbrauchern gelten insbesondere die gesetzlichen Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf, die Beweislastverteilung, die Nacherfüllung und die Verjährung.
8. Für Schäden, die erst nach Gefahrübergang durch gewöhnlichen Verschleiß, unsachgemäße Bedienung, nicht bestimmungsgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch Dritte oder ungeeignete Betriebsbedingungen entstehen, besteht keine Sachmängelhaftung, soweit diese Umstände für den geltend gemachten Mangel ursächlich sind.
9. Gesetzliche Ansprüche wegen bereits bei Gefahrübergang vorhandener Mängel bleiben unberührt.
10. Herstellergarantien gelten ausschließlich im Umfang der jeweiligen Garantieerklärung und bestehen unabhängig von den gesetzlichen Mängelrechten.
11. Schadensersatzansprüche richten sich nach § 15 dieser Bedingungen.

§ 13 Besondere Bedingungen für gebrauchte Geräte

1. Als gebrauchte Geräte gelten Waren, die bereits bestimmungsgemäß eingesetzt oder in Betrieb genommen wurden und ausdrücklich als gebraucht verkauft werden.
2. Der Verkauf erfolgt unter Berücksichtigung des Alters, des bisherigen Einsatzes, der Betriebsstunden, des Verschleißzustandes und der vereinbarten Beschaffenheit.
3. Maßgeblich für den vereinbarten Zustand sind die Angaben im Kaufvertrag, in der Auftragsbestätigung sowie in einer gegebenenfalls beigefügten Zustandsbeschreibung.
4. Bekannte Mängel und Abweichungen werden, soweit bekannt, dokumentiert. Gesetzliche Informationspflichten bleiben unberührt.

5. Der Käufer erhält nach Vereinbarung Gelegenheit, das Gerät vor Vertragsschluss zu besichtigen und, soweit technisch und organisatorisch möglich, zu prüfen.

A. Verkauf gebrauchter Geräte an Unternehmer

6. Gegenüber Unternehmern erfolgt der Verkauf gebrauchter Geräte unter Ausschluss der Sachmängelhaftung, soweit dies rechtlich zulässig ist.
7. Der Ausschluss gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie. Unberührt bleiben ferner Schadensersatzansprüche, für die nach § 15 eine Haftung besteht, sowie zwingende gesetzliche Rückgriffsrechte.
8. Ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale bleiben maßgeblich. Eine bestimmte Restnutzungsdauer oder besondere Eignung für einen bestimmten Einsatzzweck wird nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich vereinbart wurde oder sich eine entsprechende Verpflichtung aus dem Gesetz ergibt.

B. Verkauf gebrauchter Geräte an Verbraucher

9. Gegenüber Verbrauchern gelten grundsätzlich die gesetzlichen Sachmängelrechte.
10. Eine Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche auf ein Jahr ab Ablieferung ist bei gebrauchten Waren nur wirksam, wenn der Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung eigens über die Verkürzung informiert wurde und diese im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wird. Eine solche Verkürzung erfolgt nicht allein durch diese AGB.
11. Soll die Beschaffenheit eines gebrauchten Gerätes in einem bestimmten Merkmal von den objektiven gesetzlichen Anforderungen abweichen, wird der Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung eigens darüber informiert. Die betreffende Abweichung muss im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart werden.
12. Alters- und nutzungsbedingte Gebrauchsspuren sind bei der Beurteilung der vereinbarten und gesetzlich geschuldeten Beschaffenheit zu berücksichtigen. Ein pauschaler Ausschluss gesetzlicher Mängelrechte erfolgt dadurch nicht.

C. Gemeinsame Regelungen

13. Angaben zu Baujahr, Betriebsstunden, Wartungshistorie und Vorbesitz erfolgen nach den verfügbaren und verifizierten Informationen. Nicht überprüfte Angaben Dritter werden entsprechend gekennzeichnet.
14. Die Übergabe erfolgt mit den vertraglich vereinbarten Unterlagen und Zubehörteilen. Zwingende gesetzliche Produkt- und Sicherheitsanforderungen bleiben unberührt.
15. Der Käufer hat die für seinen Einsatzbereich bestehenden gesetzlichen Betreiberpflichten zu beachten. Dies entbindet den Verkäufer nicht von seinen eigenen gesetzlichen Pflichten.
16. Eine freiwillige Garantie für gebrauchte Geräte besteht nur bei ausdrücklicher Garantieerklärung.

§ 14 Verjährung von Mängelansprüchen

1. Gegenüber Verbrauchern gelten für neue Waren grundsätzlich die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzliche Regelfrist für Sachmängelansprüche beträgt bei neuen beweglichen Sachen zwei Jahre ab Ablieferung, vorbehaltlich gesetzlicher Sonderregelungen.
2. Bei gebrauchten Waren gelten gegenüber Verbrauchern die gesetzlichen Verjährungsfristen, sofern nicht die Voraussetzungen einer wirksamen gesonderten Verkürzungsvereinbarung gemäß § 13 Abs. 10 erfüllt sind.

3. Gegenüber Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche bei neu hergestellten Waren grundsätzlich zwölf Monate ab Ablieferung, soweit eine solche Verkürzung rechtlich zulässig ist.
4. Die Verkürzung gilt nicht für gesetzlich zwingende längere Verjährungsfristen, insbesondere bei bestimmten Bauwerksfällen und gesetzlich geschützten Rückgriffsansprüchen.
5. Sie gilt ferner nicht bei arglistigem Verschweigen, bei Ansprüchen aus einer Garantie sowie bei Schadensersatzansprüchen wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit eine Verkürzung gesetzlich unzulässig ist.
6. Für sonstige Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen, soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde.

§ 15 Haftung und Schadensersatz

1. Der Verkäufer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer im Übrigen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf.
4. In diesen Fällen ist die Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
5. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit gesetzlich eine Haftungsbeschränkung unzulässig ist.
6. Soweit die Haftung wirksam beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

§ 16 Rückgabe, Stornierung und Nichtabnahme

1. Ein allgemeines vertragliches Recht zur Stornierung oder Rückgabe mangelfreier Ware besteht nicht, soweit kein gesetzliches Widerrufs-, Rücktritts- oder sonstiges Rückgaberecht eingreift.
2. Eine freiwillige Rücknahme mangelfreier Ware bedarf einer vorherigen Vereinbarung mit dem Verkäufer.
3. Der Verkäufer kann eine freiwillige Rücknahme insbesondere davon abhängig machen, dass die Ware vollständig, unbenutzt, unbeschädigt und wiederverkaufsfähig ist.
4. Etwaige Rücknahmegebühren, Prüfkosten, Transportkosten oder Wertminderungen werden vor einer freiwilligen Rücknahme gesondert vereinbart.
5. Individuell beschaffte oder nach Kundenvorgaben gefertigte Waren sind grundsätzlich von einer freiwilligen Rücknahme ausgeschlossen. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
6. Bei schuldhafter Nichtabnahme oder sonstigen Vertragsverletzungen des Käufers kann der Verkäufer einen Schadensersatz in Höhe von 15% des Kaufpreises geltend machen.
7. Gesetzliche Mängel-, Rücktritts- und Widerrufsrechte bleiben unberührt.

§ 17 Widerrufsrecht für Verbraucher

1. Verbrauchern kann bei Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht zustehen.

2. Besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht, erhält der Verbraucher die gesetzlich vorgeschriebene Widerrufsbelehrung sowie die erforderlichen Informationen zum Widerrufsverfahren.
3. Die Widerrufsfrist beträgt grundsätzlich 14 Tage nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Gesetzliche Ausnahmen vom Widerrufsrecht, insbesondere bei bestimmten individuell angefertigten Waren, bleiben unberührt.
5. Rücksendekosten und gegebenenfalls erforderliche Abholungen werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den vor Vertragsschluss erteilten Informationen behandelt.
6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen nicht die gesetzlich erforderliche gesonderte Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular.

§ 18 Technische Unterlagen und Produktsicherheit

1. Der Käufer hat die übergebenen Betriebs-, Montage-, Wartungs- und Sicherheitshinweise zu beachten und, soweit erforderlich, an nachfolgende Verwender weiterzugeben.
2. Geräte, Maschinen, Ersatzteile und Zubehör dürfen nur innerhalb ihrer vorgesehenen technischen Einsatzgrenzen und entsprechend den maßgeblichen Herstellerangaben verwendet werden.
3. Der Käufer ist für den sicheren Betrieb in seinem Verantwortungsbereich zuständig. Die gesetzlichen Produkt- und Sicherheitsverpflichtungen des Verkäufers bleiben unberührt.
4. Veränderungen an sicherheitsrelevanten Bauteilen sowie die Verwendung ungeeigneter Ersatzteile können die Betriebssicherheit beeinträchtigen. Die Haftung des Verkäufers richtet sich nach seiner gesetzlichen Verantwortlichkeit.
5. Zwingende gesetzliche Anforderungen an die Produktkonformität, die erforderliche technische Dokumentation, Kennzeichnungen, Warnhinweise und Sicherheitsinformationen bleiben unberührt.
6. Bei gebrauchten Geräten gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Anforderungen an das Bereitstellen auf dem Markt, insbesondere bei sicherheitsrelevanten Veränderungen oder einer erneuten Inverkehrbringung.

§ 19 Elektronische Kommunikation und Rechnungsstellung

1. Angebote, Auftragsbestätigungen, Rechnungen und sonstige geschäftliche Mitteilungen können elektronisch übermittelt werden, soweit dies gesetzlich zulässig und gegebenenfalls vereinbart ist.
2. Rechnungen werden entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen ausgestellt.
3. Gegenüber Unternehmen können gesetzlich vorgeschriebene oder zulässige elektronische Rechnungsformate verwendet werden.
4. Gegenüber Verbrauchern werden die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen und erforderlichen Einwilligungen berücksichtigt.
5. Gesetzliche Formvorschriften und individuell vereinbarte Kommunikationswege bleiben unberührt.

§ 20 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gegenüber Unternehmen ist Erfüllungsort, soweit gesetzlich zulässig und nichts anderes vereinbart wurde, der Geschäftssitz des Verkäufers.
2. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Darmstadt ausschließlicher Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

4. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.
5. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit die Rechtswahl zulässig ist.
6. Gegenüber Verbrauchern mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands bleiben zwingende Schutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts unberührt, soweit diese nach dem anwendbaren internationalen Privatrecht maßgeblich sind.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften unberührt.
2. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

KS Höhenzugangstechnik GmbH (Stand 10.2026)